

# GEMEINDE SOMMERLAND

## 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Für das Gebiet des Windparks Grönland  
nördlich von Grönland, südlich des Wohlgrabens im  
Bereich der Grenzen zu den Gemeinden Süderau  
und Hohenfelde

Übersichtskarte (unter Verwendung eines Luftbildes von google-earth)



Zusammenfassende Erklärung  
gemäß 6 Abs. 5 BauGB

Juni 2014

**AC PLANERGRUPPE**

STADTPLANER | ARCHITEKTEN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe  
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81  
Alter Markt 12 | 18055 Rostock  
Fon 0381.375678.10 | Fax 0381.375678.20  
post@ac-planergruppe.de  
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Rainer Isensee

## **1 Planungserfordernis Planerische Zielsetzung**

Am 04.03.2013 fasste die Gemeindevertretung der Gemeinde Sommerland den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Windparks im Gemeindegebiet nördlich des Ortsteils Grönland zu schaffen. Da der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Sommerland bereits Flächen für die Windkraft im Bereich Kammerland zeigt ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens die Darstellung von Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan auch für den überplanten Bereich in Grönland. Die Grundlage der Flächendarstellung bildet das dort in der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV 2012 ausgewiesene Eignungsgebiet für die Windenergienutzung. Durch die Neufassung der Teilfortschreibung des Regionalplans ist diese Fläche in Grönland als weitere Eignungsfläche innerhalb des Gemeindegebiets hinzugekommen. Für die Übernahme dieser Fläche ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Darüber hinaus macht die Gemeinde auch von der Möglichkeit einer weitergehenden planerischen Steuerung der Windenergieanlagen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans Gebrauch. Auf eine genaue Darstellung der jeweiligen Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebietes auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird daher verzichtet.

## **2 Planungskonzept**

Geplant sind drei Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils maximal 150 m. Im Bebauungsplan für den Windpark Grönland wird diese Gesamthöhe als Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Der Flächennutzungsplan enthält daher hierzu keine planerischen Festlegungen.

Als Zuwegung für den neuen Windpark soll ein vorhandener Wirtschaftsweg, der an die L 100 angebunden ist und von Nordosten über Flächen in der Gemeinde Süderau zum Plangebiet führt, genutzt werden.

Bei der Errichtung der Anlagen wird im östlichen Bereich auf Sommerländer Gemeindegebiet eine bestehende Brücke über den Wohlgraben sowie ein vorhandener Weg genutzt und entsprechend den erhöhten Anforderungen an Ausbaubreite und Tragfähigkeit ausgebaut. Für zwei Anlagen sind neue Zufahrtswege anzulegen.

## **3 Maßgebliche Umweltbelange**

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in

einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Die Umsetzung der Planung wird zur Entstehung von zusätzlichen Bauflächen bzw. zusätzlich versiegelbaren Flächen und die Herstellung zusätzlicher sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches führen und somit zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden (potenziell) erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich der Schutzgüter „Tiere“, „Boden“, „Wasser“ und „Landschaftsbild“ festgestellt. Die Eingriffe sind im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu konkretisieren. Es sind dann anhand der genaueren Vorhabendaten die geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zuzuordnen. Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden dann voraussichtlich nach Abschluss aller Maßnahmen nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn die Gemeinde Sommerland geht davon aus, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurden eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“, ein ornithologisches Fachgutachten sowie eine fledermauskundliche Untersuchung durch das Biologenbüro BioConsult SH erstellt. Insbesondere den Weißstorch betreffende Fragestellungen wurden im ornithologischen Gutachten vertieft behandelt, da im Ortsteil Grönland der Horst eines Weißstorchpaares vorhanden ist.

Durch die Übernahme der relevanten Ergebnisse ist davon auszugehen, dass eine hinreichend qualifizierte Berücksichtigung tatsächlich und potenziell vorkommender Arten im Zuge der Planung erfolgt.

#### 4 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	04.03.2013
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	30.01.2013
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden	05.06.2013
öffentliche Auslegung	06.01.2014 - 10.02.2014
Abwägung	19.03.2014
Abschließender Beschluss	19.03.2014
Genehmigung	23.05.2014
Bekanntmachung	.06.2014
In-Kraft-Treten	.06.2014

#### 5 Abwägungsentscheidungen

Die Abwägungsentscheidung für die Ausweisung einer weiteren Eignungsfläche für die Windkraftnutzung in der Gemeinde Sommerland erfolgte bereits im Rahmen der

Teilfortschreibung des Regionalplans. Sie beruht insbesondere auf der Vorbelastung des Raumes durch Windenergieanlagen und Hochspannungstrassen.

Aufgrund eines artenschutzrechtlichen Vorbehaltes hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung des Weißstorches in der Textfassung der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV bestand ein vertiefter artenschutzrechtlicher Prüfbedarf. Neben dieser Betrachtung waren zudem die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG abzuarbeiten.

Für die Avifauna unter besonderer Berücksichtigung des Weißstorchs wurde ein entsprechendes Gutachten vorgelegt (BioConsultSH, September 2013). Das Flugmonitoring ergab, dass die geplanten Flächen für Windenergie keine besonderen Habitatqualitäten für die Weißstörche aufweisen. Ein Konflikt zwischen WEA-Nutzung und Weißstorchkollision ist auf der Basis der Untersuchungsergebnisse nicht zu erwarten. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Flintbek hat die Aussage des Fachgutachtens bestätigt. Der Umfang und der Zeitraum der Untersuchung mit insgesamt 34 Erfassungstagen im Verlauf von 2 Jahren wurden zwischen Gutachterbüro und LLUR im Vorwege abgestimmt und vom LLUR für ausreichend erachtet. Die Gemeinde schloss sich daher der Auffassung der Fachbehörde an und folgte hier nicht der Anregung seitens des NABU, der eine Untersuchung entsprechend den geltenden verschärften Untersuchungsanforderungen des MELUR und des LLUR forderte.

In Bezug auf die Bedeutung des Brutvogelbestandes im Plangebiet und die Einschätzung eines Gefährdungspotentials für den Seeadler sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse aufgrund zukünftiger Wasserflächen folgt die Gemeinde nicht der Einschätzung des NABU, sondern schließt sich der Auffassung des Fachgutachters an, der hier eine geringe Bedeutung und kein Gefährdungspotential bzw. erhöhtes Kollisionsrisiko sieht. Auch für den vom NABU genannten Schlammpeitzger wird keine Gefährdung aufgrund der Planung gesehen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs trugen Privatpersonen Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen und Schattenschlag vor. Die Gemeinde folgte den Einwendungen mit Verweis auf die bereits zum geplanten Windpark vorliegenden Fachgutachten zu Schallimmissionen und Schattenwurf teilweise.

Im Schallgutachten zum geplanten Windpark wird nachgewiesen, dass die zulässigen Schallimmissionen an allen schützenswerten Nutzungen eingehalten werden und es somit zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Das bereits vorliegende Schattenwurfgutachten schließt nicht aus, dass an einigen Gebäuden die Richtwerte für eine Schattenwurfbelastung überschritten werden. Die Richtwerte können jedoch durch in der Anlagengenehmigung nachzuweisende zeitgesteuerte Abschalteneinrichtungen eingehalten werden. Die Gemeinde hält daher an der Planung fest.

Bedenken hinsichtlich nicht vorhandener Netzkapazitäten und der Netzstabilität aufgrund der zusätzlichen Stromspeisung teilt die Gemeinde nicht und verweist in ihrer Abwägungsentscheidung auf die Zuständigkeit der Netzbetreiber, die mit den Vorhabenträgern bereits Abnahmevereinbarungen geschlossen haben.

Sommerland, den 26. JUNI 2014



*Martin Laro*  
1. stv. Bürgermeisterin